

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Hermann Bachmaier, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck (Uetersen), Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Wolf-Michael Catenhusen, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Renate Jäger, Ilse Janz, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Horst Kubatschka, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Manfred Reimann, Margot von Renesse, Renate Rennebach, Otto Schily, Ursula Schmidt (Aachen), Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Lisa Seuster, Antje-Marie Steen, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Gudrun Weyel
— Drucksache 12/4516 —

Novellierung der EG-Richtlinie zum Strahlenschutz

Am 6. Juli 1992 hat die EG-Kommission einen Entwurf zur Novellierung der EG-Richtlinie zum Strahlenschutz vorgelegt [Entwurf des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Festsetzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlen; SEK (92) 1322 endg.]. Hierzu erarbeitet der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft zur Zeit eine Stellungnahme. Anschließend wird sich der Ministerrat mit dem Richtlinien-Vorschlag befassen.

Der Entwurf enthält einerseits einige Verbesserungen gegenüber der geltenden Richtlinie, wie z.B. reduzierte Dosisgrenzwerte für Arbeitskräfte und der Ausbau von Schutzmaßnahmen bei einem Strahlenunfall. Andererseits bleibt auch dieser Richtlinienvorschlag hinter den Bestimmungen der bundesdeutschen Strahlenschutzverordnung zurück, die ihrerseits ebenfalls unzureichend ist.

1. Wird sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Ministerrat für schärfere Bestimmungen beim Strahlenschutz einsetzen?
2. Wird sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Ministerrat dafür einsetzen, daß Einzelstaaten der EG strengere Grenzwerte und Strahlenschutzbestimmungen realisieren können, als von der EG vorgesehen werden?
3. Wird sich die Bundesregierung für die Festlegung eines Grenzwertes für die Lebensarbeitszeitdosis einsetzen, wie er in der bundesdeutschen Strahlenschutzverordnung festgeschrieben ist?

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der von der EG-Kommission vorgeschlagene Grenzwert von 100 Millisievert für eine Strahlenexposition über fünf Jahre zu hoch ist, und wird sie sich für einen niedrigeren Grenzwert einsetzen?
5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die in Artikel 13 des Richtlinienentwurfs vorgeschlagene Möglichkeit, die Dosisgrenzwerte für strahlenexponierte Arbeitskräfte zu überschreiten, deutlichem Recht entgegensteht und unter gesundheitlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht akzeptabel ist, und wird sie sich dafür einsetzen, daß diese Ausnahmeregelung gestrichen wird?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß im Richtlinienentwurf keine einheitlichen Grenzwerte bei Notfallexpositionen festgelegt werden, sondern jeder Mitgliedstaat selbst Expositionsschwellenwerte festlegt?
7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach der Schutz schwangerer und stillender Frauen vor Strahlenexposition am Arbeitsplatz im Richtlinienentwurf unzureichend geregelt ist, und welche Verbesserungsvorschläge wird sie einbringen?
8. Wird die Bundesregierung im Rahmen der Strahlenschutzverordnung die Strahlenexposition durch natürliche Strahlenquellen bei der Arbeit berücksichtigen?

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlen ist auf EG-Ebene derzeit hauptsächlich in den Richtlinien des Rates 80/836/EURATOM vom 15. Juli 1980 und 84/467/EURATOM vom 3. September 1984 geregelt. Diese als Richtlinien ausgestalteten EURATOM-Grundnormen werden derzeit überarbeitet. Anlaß ist die Empfehlung der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) Nr. 60 aus dem Jahr 1991, die aufgrund einer Neubewertung des Strahlenrisikos niedrigere Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung und beruflich strahlenexponierte Personen vorsieht. Diese Empfehlung stellt den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes dar und bildet somit die materielle Grundlage für die Strahlenschutzgesetzgebung auf europäischer und auf nationaler Ebene.

Entsprechend dem in Artikel 31 Abs. 1 EURATOM-Vertrag vorgesehenen Verfahren bereitet die EG-Kommission unter Beteiligung der dort genannten Stellen derzeit einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinien vor, der danach dem Rat zugeleitet wird. Die Bundesregierung wird Bundestag und Bundesrat über ihre Haltung zu dem Kommissionsvorschlag in dem hierfür vorgesehenen Verfahren umgehend unterrichten, sobald der Richtlinienvorschlag der Kommission zur Änderung der Grundnormen vorliegt.

Der in der Anfrage zitierte Text gibt den Stand der kommissionsinternen Meinungsbildung vom Juni/Juli 1992 wieder. Es wird damit gerechnet, daß die Fassung des Vorschlags, die demnächst dem Rat und damit den Mitgliedstaaten zugeleitet wird, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der in Artikel 31 Abs. 1 EURATOM-Vertrag genannten Gremien enthalten wird. Die Bundesregierung hält eine Stellungnahme zu kommissionsinternen Vorentwürfen nicht für angebracht.

Sie weist im übrigen die pauschale Bewertung zurück, die Strahlenschutzverordnung sei „ihrerseits ebenfalls unzureichend“.

Die Bundesregierung wird sich bei den Verhandlungen im Rat über die Neufassung der Grundnormen insbesondere für die

Übernahme der von der Internationalen Strahlenschutzkommision vorgeschlagenen niedrigeren Dosisgrenzwerte, der Möglichkeit zusätzlicher Dosisrestriktionen, der Berücksichtigung von Begrenzungen der Lebensarbeitszeitdosen, des effektiven Strahlenschutzes für Frauen und der Berücksichtigung erhöhter natürlicher Strahlenexpositionsbedingungen an Arbeitsplätzen einsetzen. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß bei der späteren innerstaatlichen Umsetzung der Neufassung der Grundnormen in Einzelfragen auch strengere nationale Regelungen möglich sind.

